

# Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS)

## Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des

Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

vom 22. Okt. 2003

- öffentlich -

### I. Sachverhalt:

1. Die seit dem Jahr 1971 bestehende Bestattungs- und Friedhofssatzung bedarf u.a. aus rechtlicher Sicht der Überarbeitung. Außerdem beinhaltet diese Rechtsnorm Regelungen zur Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS), welche gegenstandslos sind. Angezeigt sind auch redaktionelle Änderungen innerhalb der in Vorschlag gebrachten Neufassung.
  - 1.1 § 2 (Gemeinnützigkeit) der alten Fassung kann künftig entfallen, zumal nach Aussage des Steueramtes die Bestattungsanstalt nach der Abgabenordnung nicht als gemeinnützig einzustufen ist.
  - 1.2 Der bis jetzt gültige § 5 (Leistungen im Friedhofsbereich) wurde aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.04.2002 dahingehend geändert, dass für die Benutzung des Leichenhauses und der Trauerhallen der Benutzungszwang entfällt.  
Des Weiteren besteht dieser auch nicht mehr für die Einäscherung einer Leiche. Eingeschlossen ist hier auch der Urnenversand.  
Verweisungen auf entsprechende Räume des Städtischen Klinikums, welche einem Leichenhaus gleichgeachtet sind, müssen künftig ebenfalls entfallen.
  - 1.3 Geregelt wird in der Satzungsänderung auch, dass nicht nur anlässlich eines Sterbefalles Grabrechte abgegeben werden.
  - 1.4 Bisher konnten die Rechte an Familiengräbern - und nur an diesen - auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden. Dieser Passus wurde herausgenommen, zumal alle Grabrechte für die anderen Grabarten auf die Dauer der Ruhezeit von 10 bzw. 12 Jahren laufen. Diese können - um hier Missverständnissen vorzubeugen - ständig und nach Ablauf dieser Fristen erneuert werden. Dieselbe Regelung trifft auch jetzt für die Familien-Familiengräber zu um hier u.a. auch einer Ungerechtigkeit bei evtl. Gebührenerhöhungen vorzubeugen.
  - 1.5 Beim Verzicht auf Grabrechte nach Ablauf der Ruhezeit, wurden bisher anteilige Gebühren zurückerstattet. Diese bisherige Regelung in der BFS wurde aus rechtlicher Sicht in die BFGebS aufgenommen mit der Folge, dass künftig unter Abzug von Verwaltungsgebühren, die restlichen Grabgebühren ausbezahlt werden.
  - 1.6 Bei der Übertragung von Grabrechten wurde der Personenkreis erweitert.
  - 1.7 Einwohner Nürnbergs hatten bisher für die Nutzung von Reihengräbern keine Gebühr zu entrichten. Künftig sind hierfür gemäß der neuen Regelung in der BFGebS, die Gräber für diesen Personenkreis nicht mehr kostenfrei.

1.8 In den Familiengräbern können künftig auch Kinder und Kleinkinder beigesetzt werden.

1.9 Auf die Schließung der Friedhöfe trifft die alte Regelung nicht mehr zu, dass diese eine Viertelstunde vorher durch Glockenzeichen angekündigt wird. Nicht auf allen Friedhöfen gibt es Glockenanlagen. Deshalb ist die vorgenannte Regelung auch nicht mehr zeitgemäß.

1.10 Das kurzzeitige Lagern von Grabmalen, Pflanzen und Erdsubstraten etc. ist künftig und anlässlich von Beisetzungen an den hierfür vorgesehenen Stellen im Friedhof erlaubt.

1.11 Die Zulassung zum Leichenfraudendienst und ihre Wirkungen ist als gegenstandslos zu betrachten.

## 2. Sonstiges

Nachdem die alte Fassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung sehr lange besteht, wird hinsichtlich der Vielzahl der Änderungen und aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung derselben vorgeschlagen und keine Änderungssatzung.

Die Vorlage ist auch mit SRD abgestimmt.

### II. Beilagen:

a, Alte Bestattungs- und Friedhofssatzung

b, Neue Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS)

### III. Gutachtenvorschlag: siehe Beilage

g.v.  
IV: SRD

V. OBM

K. g. 10. 10. 03 OBM *Maly*

### VI. Ref. II / BstA

Nürnberg, 9. 10. 03  
Finanzreferat

*Böcher*